



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Björn Thoroë (DIE LINKE)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung –** Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

### **Menschen in Schleswig-Holstein ohne Strom im Haushalt?**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach wie vor gibt es kein Verbot von Stromsperrern in einkommensschwachen Haushalten in Schleswig-Holstein.

Das Grundrecht auf Energieversorgung ist nicht gewährleistet, obwohl laut Artikel 3 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt genau hierfür geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollen.

1. Hat die Landesregierung geeignete Maßnahmen ergriffen, um das Grundrecht auf Energieversorgung für jede Bürgerin und jeden Bürger in Schleswig-Holstein zu gewährleisten?  
Wenn ja, welche?

#### Antwort zu Frage 1:

Die Mitgliedstaaten der EU haben nach Maßgabe Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG zu gewährleisten, dass alle Haushaltskunden in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren und transparenten und nicht diskriminierenden Preisen haben.

In Deutschland ist diese Vorgabe einer Grundversorgung mit Elektrizität und Gas EU-konform auf der Grundlage der Regelungen in §§ 36 und 37 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), die ausschließlich in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, umgesetzt worden. Einen Anspruch auf Grundversorgung zu allgemeinen Preisen und allgemeinen Bedingungen, die der Lieferant unter Beachtung der flankierenden Grundversorgungsverordnungen (GVV) Elektrizität und Gas festlegt und öffentlich bekannt macht, haben ausschließlich Haushaltskunden im Sinne des EnWG. Hierbei handelt es sich um private Letztverbraucher sowie um landwirtschaftliche, freiberufliche und gewerbliche Kunden, die nicht mehr als 10.000 Kilowattstunden Strom oder Gas pro Jahr beziehen. Der Grundversorger (d.h. das Strom- oder Gasvertriebsunternehmen bzw. der Händler, der im regionalen oder örtlichen Netzgebiet die meisten Haushaltskunden beliefert) ist verpflichtet, durch Abschluss der erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber die Voraussetzung für die Belieferung des Haushaltskunden zu schaffen.

In § 19 GVV hat der Ordnungsgeber das Recht des Grundversorgers zur Versorgungseinstellung bei Vertragsverletzungen des Kunden geregelt. § 19 GVV dient in erster Linie dem Schutz des Kunden, da Unterbrechungen nur in bestimmten, eng begrenzten Fällen zugelassen werden. Im Fall der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen hat der Grundversorger im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob er die Grundversorgung über Vorkassensysteme, wie u.a. Münzautomaten, Chipkartenzähler oder anderen Prepaidsystemen gewährleisten kann. Zum anderen stellt das Recht zur Einstellung der Versorgung eine Sicherungsfunktion zugunsten des Grundversorgers dar, wonach er nicht zur Energielieferung ohne Bezahlung gezwungen bzw. verpflichtet werden kann.

Die Landesregierung sieht angesichts des energiewirtschaftsrechtlichen Ziels der Preisgünstigkeit, Kostenwälzungsmechanismen zu Lasten und innerhalb der Energiewirtschaft, insbesondere zu Lasten der Haushaltskunden, kritisch und nimmt die Auswirkungen steigender Energiepreise auf die einkommensschwachen Bevölkerungskreise sehr ernst. Die Landesregierung teilt im Übrigen die Auffassung der Bundesregierung bzw. des Gesetz- und Ordnungsgebers, dass die Sicherung der Energieversorgung bei Zahlungsunfähigkeit eines Haushalts nicht Aufgabe des jeweiligen Grundversorgers ist, sondern durch staatliche Transferleistungen zu regeln ist.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie viele Haushaltskunden im Strombereich und wie viele Haushaltskunden im Gasbereich in Schleswig-Holstein in den letzten zwei Jahren von einer Sperrung der Energieversorgung betroffen gewesen sind?
  - a) Wenn ja, wie viele Haushaltskunden im Strombereich und wie viele Haushaltskunden im Gasbereich waren in den letzten zwei Jahren von einer Sperrung der Energieversorgung betroffen?
  - b) Wenn nein, ist es der Landesregierung möglich diese Daten zu erfassen?

Antwort zu Frage 2:

Die Beobachtung der Zahl der Sperrungen der Strom- und Gasanschlüsse fällt energiewirtschaftsrechtlich nicht in den Kompetenzbereich der Länder bzw. in den Aufgabenbereich der Energieaufsicht. Entsprechende Statistiken werden daher nicht geführt. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat lediglich vereinzelt durch Eingaben über Versorgungsunterbrechungen bzw. über Ankündigungen von Versorgungsunterbrechungen Kenntnis erhalten.

Die Landesregierung hat nach Maßgabe der energiewirtschaftsrechtlichen Grundlagen keine Möglichkeit die Grundversorger oder Netzbetreiber zu einer entsprechenden Datenbereitstellung anzuhalten. Im Übrigen siehe dazu Antwort zu Frage 1.

3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, unter welchen Voraussetzungen im Falle von Leistungen nach dem SGB II die Übernahme von Stromschulden für gerechtfertigt gehalten wird?  
Falls ja, welche Voraussetzungen sind dies?

Antwort zu Frage 3:

Stromkosten sind in der Regel Bestandteil des Regelbedarfes. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund von Jahresabrechnungen sind daher grundsätzlich aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für aufgelaufene Stromschulden. In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann.

Droht wegen der Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung, kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage vorliegen, so dass vorrangig Leistungen im Rahmen des § 22 Abs. 8 SGB II in Frage kommen. Für diese Leistungen liegt die Zuständigkeit bei den kommunalen Trägern.

4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des SGB II davon ausgegangen wird, dass die Ursachen, die zum Entstehen von Energieschulden geführt haben, allein aus dem eigenen Verantwortungsraum des Hilfebedürftigen stammen?  
Falls ja, welche Voraussetzungen sind dies?

Antwort zu Frage 4:

Das SGB II beinhaltet lediglich Regelungen, gemäß derer eine Schuldenübernahme in Betracht kommt. Diese finden sich im § 22 Abs. 8 Satz SGB II. Danach sollen Schulden darlehensweise übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist.

Im Übrigen siehe Antwort zu Fragen 5-7

5. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, welche Rolle es bei der Übernahme von Energieschulden nach dem SGB II spielt, ob Kleinkinder oder Behinderte von einer Energiesperre betroffen wären?  
Falls ja, welche Rolle spielt dieser Umstand?

6. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, welche Rolle das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten eines Hilfebedürftigen in Bezug auf Energiekostenrückstände bei der Übernahmeentscheidung spielt?  
Falls ja, welche Rolle spielt das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten?
7. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, welche Anforderungen an von einer Energiesperre bedrohte Hilfsbedürftige gestellt werden, um die Notlage im Wege der Selbsthilfe zu beseitigen?  
Falls ja, welche Anforderungen werden gestellt?

Antwort zu Fragen 5-7:

Die Gewährung von Darlehen bei drohender Energiesperre (Fälle des § 22 Abs. 8 SGB II) stellt jeweils eine Einzelfallentscheidung dar. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Die Betroffenheit bei einer Energiesperre bestimmter Personen (bspw. Kleinkinder oder behinderte Menschen) kann dabei ebenso eine Rolle spielen wie das Verhalten des Hilfebedürftigen. Zu prüfen ist dabei auch, welche Möglichkeiten der Selbsthilfe durch den Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen (bspw. Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energielieferanten).